

Benutzungssatzung der Städtischen Sing- und Musikschule Neustadt a. d. Donau

Die Stadt Neustadt a. d. Donau erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-1) und der Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule vom 17.08.1984 folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Schulträger, Zweck

- (1) Die Sing- und Musikschule ist eine Einrichtung der Stadt Neustadt a. d. Donau. Sie heißt „Städtische Sing- und Musikschule Neustadt a. d. Donau“. Ihr Sitz ist Neustadt a. d. Donau.
- (2) Die Städtische Sing- und Musikschule Neustadt a. d. Donau dient zuerst der Jugend der Stadt Neustadt a. d. Donau. Sie soll junge Menschen zum Singen und instrumentalen Musizieren führen und dadurch gleichzeitig das Kulturgut Musik in weitere Kreise der Bevölkerung tragen. Sie ergänzt und erweitert den Gesangs- und Instrumentalunterricht der allgemeinbildenden Schulen und trägt zum kulturellen Leben der Stadt bei. Sie schafft auch die Grundlage für eine spätere musikalische Berufsausbildung.
- (3) Die Städtische Sing- und Musikschule Neustadt a. d. Donau vermittelt eine grundlegende gesangliche und instrumentale Schulung. Sie legt Wert auf alle Formen des gemeinschaftlichen Musizierens.
- (4) Die Städtische Sing- und Musikschule Neustadt a. d. Donau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2

Aufbau und Unterrichtsbedingungen

- (1) Die Städtische Sing- und Musikschule Neustadt a. d. Donau bietet musikalische Grundfächer, Vokal- und Instrumentalunterricht und Ensemblefächer. Der Unterricht richtet sich grundsätzlich nach den Lehrplänen des Verbandes Deutscher Musikschulen (VdM).

- (2) Musikalische Grundfächer

Die musikalische Ausbildung beginnt in der Regel mit einem musikalischen Grundfach (musikalische Früherziehung und/oder musikalische Grundausbildung)

Die musikalische Früherziehung beginnt im letzten Jahr vor der Regeleinschulung und dauert zwei Schuljahre.

An die musikalische Früherziehung schließt sich die einjährige musikalische Grundausbildung an, die aus einer Singklasse und grundlegendem Blockflötenunterricht in Gruppen besteht.

Kinder, die noch nicht die 3. Schulklasse besuchen, nehmen in der Regel an den musikalischen Grundfächern teil. In Ausnahmefällen können sie, in Absprache mit der Musikschulleitung, auch den Vokal- und Instrumentalunterricht besuchen.

(3) Instrumental- und Vokalunterricht

Die Städtische Sing- und Musikschule Neustadt a. d. Donau bietet Vokalunterricht sowie Instrumentalunterricht in den Bereichen Streich- und Zupfinstrumente, Blas- und Schlaginstrumente, sowie Tasteninstrumente an.

Kinder, die noch nicht die 3. Schulklasse besuchen, sollen vor der Teilnahme am Vokal- und Instrumentalunterricht mindestens ein Jahr ein musikalisches Grundfach besucht haben.

Kinder, die die dritte oder eine höhere Schulklasse besuchen, sowie Jugendliche und Erwachsene können am Instrumental- und Gesangsunterricht unabhängig davon teilnehmen, ob sie ein musikalisches Grundfach besucht haben.

Der Unterricht in der Sing- und Instrumentalabteilung erfolgt als Gruppen- oder Einzelunterricht.

Ein Schüler kann auch ein Zweitfach belegen, wenn dies seine Leistung zulässt.

(4) Ensembleunterricht

Die Städtische Sing- und Musikschule Neustadt a. d. Donau bietet Ensembleunterricht an.

§ 3

Schuljahr, Aufnahme und Anmeldung

- (1) Beginn und Ende des Schuljahres sowie die Feriendauer richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen des Bayerischen Kultusministeriums.
- (2) Die Aufnahme in die Städtische Sing- und Musikschule Neustadt a. d. Donau erfolgt grundsätzlich zum Beginn eines Schuljahres. In Ausnahmefällen kann die Aufnahme auch während des Schuljahres erfolgen.
- (3) Eine Neuanmeldung muss spätestens bis zum ersten Schultag eines Schuljahres schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bei der Musikschulleitung erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Städtische Sing- und Musikschule Neustadt a. d. Donau besteht nicht.
- (4) Die Wiederanmeldung von Schülern der Städtischen Sing- und Musikschule Neustadt a. d. Donau soll für das kommende Schuljahr jeweils bis zum 1. Juli erfolgen.

§ 4

Abmeldung und Ausscheiden

- (1) Die Abmeldung von der musikalischen Früherziehung ist jeweils zum Ende eines Kalendermonats möglich.
Die Abmeldung von der musikalischen Grundausbildung und im ersten Jahr eines Gesangs- oder Instrumentalunterrichts ist bis zum 30. November eines Schuljahres möglich.
Ansonsten können Abmeldungen nur zum Ende eines Schuljahres oder in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankheit oder Wegzug) im Einvernehmen mit der Schulleitung auch während des Schuljahres zum Ende eines Monats erfolgen.

- (2) Ein Schüler scheidet aus der Städtischen Sing- und Musikschule Neustadt a. d. Donau aus, wenn
 - a) er sich fristgerecht abmeldet,
 - b) er sich für das folgende Schuljahr nicht wieder fristgerecht anmeldet,
 - c) er gegen die Schuldisziplin verstößt,
 - d) seine Leistungen ungenügend sind,
 - e) er mit der Zahlung der Unterrichtsgebühr mindestens zwei Monate in Verzug gerät.

Die Entscheidung zu c) bis e) trifft die Schulleitung.

§ 5

Unterrichtszeiten, Teilnahme am Unterricht, Unterrichtsausfall

- (1) Der Musikschulunterricht richtet sich nach den Unterrichtswochen der allgemeinbildenden Schulen. Ferien sind somit unterrichtsfrei. Der wöchentliche Unterricht ist der Regelfall. Unterrichtsdauer und -zeit werden von der Schulleitung oder der jeweiligen Lehrkraft in einem Stundenplan festgelegt. Sie beträgt in der musikalischen Früherziehung 75 und 60 Minuten, in der musikalischen Grundausbildung je 45 Minuten Blockflöte und Singklassenunterricht. Im Einzelunterricht werden 30 oder 45 Minuten angeboten. Gruppenunterricht findet 45 Minuten statt.

- (2) Die Schüler sollen den Unterricht während des gesamten Schuljahres lückenlos besuchen. Kann ein Schüler den Unterricht nicht wahrnehmen, muss er die betreffende Lehrkraft oder die Leitung der Städtischen Sing- und Musikschule Neustadt a. d. Donau unverzüglich verständigen. Dieser Unterricht wird nicht nachgeholt.
Unterrichtszeiten, die aufgrund unvermeidlicher Verhinderung der Lehrkraft (z.B. Konzerttätigkeit) ausfallen, werden vor- bzw. nachgeholt.
Unterrichtszeiten, die aufgrund einer Erkrankung einer Lehrkraft ausfallen, müssen ab der 4. Stunde nachgeholt werden. Bei einer längeren Erkrankung (von über 4 Wochen am Stück) des Lehrers oder des Schülers kann eine Kostenrückerstattung erfolgen.

§ 6 Gebühren

Die Stadt Neustadt a. d. Donau erhebt für die Benutzung der Städtischen Sing- und Musikschule Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sing- und Musikschule Neustadt a. d. Donau. Soziale Gesichtspunkte werden im Rahmen von Ermäßigungen berücksichtigt. Mit der Anmeldung erkennen die Schüler und deren Erziehungsberechtigte die Gebührensatzung der Städtischen Sing- und Musikschule Neustadt a. d. Donau an.

§ 7 Räumlichkeiten

- (1) Die Stadt Neustadt a. d. Donau stellt geeignete Unterrichtsräume zur Verfügung und sorgt für deren Ausstattung.
- (2) Die Zuteilung der Unterrichtsräume erfolgt durch die Schulleitung. Sofern in öffentlichen Räumen Privatunterricht erteilt wird, ist dies von der Schulleitung zu genehmigen. Diese setzt eine Entschädigung zugunsten der Städtischen Sing- und Musikschule fest.

§ 8 Leihinstrumente

Die Städtische Sing- und Musikschule Neustadt a. d. Donau kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente verleihen. Leihinstrumente sollen an Instrumentalanfänger oder aus sozialen Gründen verliehen werden. Die Ausleihgebühren werden in einer Anlage zur Gebühren-satzung der Sing- und Musikschule Neustadt a. d. Donau geregelt.

§ 9 Lehrkörper

- (1) Die Lehrkräfte werden auf Vorschlag der Schulleitung vom Träger der Schule bestellt.
- (2) Die Lehrkräfte sind an die Satzung, die Musikschulordnung, den Lehrplan und die Weisungen der Schulleitung gebunden. Die von der Schulleitung festgelegten Konferenzen, Proben und Veranstaltungen der Schule fallen unter die Dienstpflichten der Lehrkräfte.
- (3) Als Lehrkraft kann bestellt werden, wer eine ausreichende fachliche Ausbildung nachweisen kann. Maßgeblich ist die Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) vom 17. August 1984. Begründete Ausnahmen kann der Träger zulassen.

§ 10 Schulleitung

- (1) Der Träger beauftragt jeweils eine Lehrkraft mit der Schulleitung und stellvertretenden Schulleitung, die die Anforderungen der Sing- und Musikschulverordnung vom 17. August 1984 erfüllt.
- (2) Die Schulleitung ist unmittelbare Vorgesetzte aller Lehrkräfte der Städtischen Sing- und Musikschule.
- (3) Die Schulleitung ist für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verantwortlich.

§ 11 Vergütungen

Die Vergütungen der Lehrkräfte erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst und den entsprechenden Eingruppierungsregelungen.

§ 12 Fort- und Weiterbildungen

Zur Erhaltung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger Schulleitung und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen und dafür Zuschüsse gewähren.

§ 13 Haftung

- (1) Die Haftung für Unfälle wird nur im Rahmen der Haftpflichtversicherung der Stadt Neustadt a. d. Donau übernommen. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Beschädigung oder Abhandenkommen von Gegenständen, wird ausgeschlossen.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Schülern durch Dritte hinzugefügt werden, haftet die Stadt Neustadt a. d. Donau nicht. Die Erziehungsberechtigten der Schüler haften der Stadt Neustadt a. d. Donau gegenüber nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die von den Schülern verursacht wurden.

§ 14 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Städtische Sing- und Musikschule Neustadt a. d. Donau ist berechtigt, im Unterricht und in sonstigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht der Städtischen Sing- und Musikschule besteht nicht.

§ 15
Daten/Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die in der Anmeldung erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Schülerverwaltung und des Gebühreneinzuges verarbeitet und genutzt. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt.

§ 16
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Städtischen Sing- und Musikschule Neustadt a. d. Donau vom 1. September 2018 außer Kraft.